

arbeiten eng mit den gewählten —> Elternvertretungen in den Schulen und Vorschuleinrichtungen zusammen, stärken deren Autorität und helfen, das Vertrauensverhältnis zwischen Schule und Elternhaus zu vertiefen.

Gesetz über das einheitliche sozialistische Bildungssystem vom 25. 2.1965 (GBl. 11965 Nr. 6 S. 83) i. d. F. des Beschlusses über die Aufhebung, Ergänzung und Abänderung gesetzlicher Bestimmungen vom 30. 6.1966 (GBl. II 1966 Nr. 88 S. 571).

H. Büchner, Zur kommunistischen Erziehung der Schuljugend, Berlin 1980 (Der sozialistische Staat, Theorie - Leitung - Planung); M. Stengel, Berufsausbildung - komplexe gesellschaftliche Aufgabe, Berlin 1980 (Der sozialistische Staat, Theorie - Leitung - Planung); M. Nast, Dein Grundrecht auf Bildung, Berlin 1979 (Recht in unserer Zeit, Heft 22).

**Bodennutzung** - land- und forstwirtschaftliche Bewirtschaftung sowie anderweitige Ausnutzung von Bodenflächen.

Der Boden gehört zu den kostbarsten Naturreichtümern. Seine rationelle Nutzung und sein Schutz sind Verfassungsauftrag (Art. 15). Vor allem gilt das für den landwirtschaftlich genutzten Boden als unersetzliches Hauptproduktionsmittel der Pflanzenproduktion (—> Landwirtschaft). Die ständig bessere Versorgung der Bevölkerung mit hochwertigen Nahrungsmitteln und der Industrie mit Rohstoffen aus dem eigenen Aufkommen erfordert, den nur in begrenztem Umfang vorhandenen Boden vollständig und effektiv zu nutzen, seine Fruchtbarkeit ständig zu steigern, alle Möglichkeiten zur Erweiterung des Bodenfonds durch Kultivierung und Rekultivierung zu erschließen und ihn vor jeder vermeidbaren Zweckentfremdung zu schützen. Die örtlichen Volksvertretungen und ihre Räte sind nach dem GÖV verpflichtet, für die effektive Nutzung des Bodenfonds und den Schutz des land- und forstwirtschaftlichen Bodens zu sorgen und die Kontrolle über die Einhaltung der Rechtsvorschriften auszuüben (§ 27 Abs. 3, § 41 Abs. 3, § 61 Abs. 3). Diese Aufgaben bilden insbesondere für die Gemeindevertretungen, ihre Räte und Ständigen Kommissionen Landwirtschaft einen

ständigen Schwerpunkt der Arbeit. Sie nehmen Einfluß auf die rationelle B. durch die landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften (LPG) entsprechend den langfristigen B.Programmen, auf den Anbau aller Kulturen entsprechend dem Plan und die Erweiterung der Anbauflächen für Getreide und haben die Bewirtschaftung jedes-Quadratmeters nutzbaren Bodens zu sichern. Reserven liegen vor allem in der Nutzung von Rest- und Splitterflächen, von Straßen- und Wegeändern, Böschungen, Waldwiesen u. a. als zusätzliche Futterflächen, im Nutzbarmachen des Mutterbodens bei Erdarbeiten und im umgehenden Beräumen von Baustellen. Zur Kontrolle über die rationelle B. haben sich Flurbeghebungen und Anbaukontrollen der Staatsorgane der Gemeinden mit den LPG, insbesondere den Leitern der territorialen Produktionsabteilungen bzw. Brigaden, bewährt.

Jede nichtlandwirtschaftliche B. ist auf die unumgänglichen Fälle und das minimale Ausmaß entsprechend den Flächenutzungsnormativen zu beschränken. Ackerland, Obstanlagen, be- und entwässertes Grünland, Kleingartenanlagen dürfen grundsätzlich nicht entzogen werden; über Ausnahmen entscheiden die Räte der Bezirke bzw. Kreise durch Beschluß. Aber auch in allen anderen Fällen einer beabsichtigten nichtlandwirtschaftlichen B., einer Beschränkung der landwirtschaftlichen Nutzung oder einer Mitnutzung ist eine Zustimmung erforderlich, die von den Vorsitzenden der Räte der Bezirke bzw. Kreise erteilt wird (§§ 14 und 15 Bodennutzungsverordnung). Außerdem sind die Anträge im Rat für Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft (RLN) zu beraten und mit den betreffenden Landwirtschaftsbetrieben abzustimmen. Grundsätzlich müssen die Flächen vor Baubeginn abgeerntet sein. Weitere Bedingung eines dauernden Entzugs ist, daß die Fläche im Volkswirtschaftsplan in der staatlichen Plankennziffer über die Entwicklung des Bodenfonds erfaßt ist.

Zur Unterstützung der Räte (vor allem der Räte der Kreise) bei der staatlichen Leitung und Planung der B. sowie zur stärkeren gesellschaftlichen Kontrolle arbeiten seit 1981 *ehrenamtliche Bodenkommissionen*, die von §§n Vorsitzenden der Räte geleitet werden